

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

28 (28.6.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 28. Mittwoch den 28. Juni 1837.

Bekanntmachungen.

Nro. 12034. Die Benachrichtigung der Gendarmen über besondere polizeiliche Ereignisse betr.

Es ist schon öfters geschehen, daß Bürgermeister den patrouillirenden Gendarmen die in den Gemeinden vorgekommenen besondern polizeilichen Vorfälle nicht mitgetheilt oder sogar geflissentlich verheimlicht haben.

Zu Vermeidung der hieraus entstehenden Mißstände und der Störung des Zusammenwirkens der Behörden in Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit haben sämmtlich Groß-, Ober- und Aemter des Regierungsbezirks die Bürgermeister ihrer Amtsbezirke anzuweisen, daß sie von allen in ihren Gemeinden vorkommenden sicherheitspolizeilichen Ereignissen, als Diebstählen, epidemischen Krankheiten, Schlägereien, Verwundungen, Tödtungen und Unglücksfällen ex officio den patrouillirenden Gendarmen bei ihrem jeweiligen Erscheinen sogleich Mittheilung zu machen haben.

Rastatt den 2. Juni 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vd. Müller.

Nro. 13535. Die Führung von Grund- und Unterpandsbüchern für die zu keiner Orts-
gemarkung gehörigen Liegenschaften und Höfe insbesondere den Neuhof betreffend.

In der diesseitigen Bekanntmachung vom 25. October 1832 Anzeigerblatt Nro. 88. vom 3. November 1832 ist die Führung der Grund- und Unterpandsbücher über den s. g. Neuhof als einen, eine eigene Gemarkung bildenden District, dem Gemeinderath zu Sulzfeld übertragen worden. Es hat sich nun aber unterdessen gezeigt, daß dieser Neuhof keine eigene Gemarkung bildet, sondern daß solcher zur Gemarkung Sulzfeld gehört.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen wird daher die dem Gemeinderath in Sulzfeld übertragene Führung der Grund- und Unterpandsbücher für den genannten Hof andurch mit dem Anfügen zurückgenommen, daß der Gemeinderath in Sulzfeld die Grund- und Unterpandsbücher über den Neuhof, als einen Theil der Gemarkung von Sulzfeld zu führen hat.

Rastatt den 19. Juni 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelsheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vd. Müller.

Nro. 13671. Die Visirung der Wanderbücher fremder Handwerksgefelln betr.

Es ist zur Kenntniß Großh. Ministeriums des Innern gekommen, daß die Aemter bei Visirung der Wanderbücher fremder Handwerksgefelln die Reiseroute nach Ländern bestimmen, für welche sie

von ihrer Heimathbehörde keine Wandererlaubnis erhalten haben, und in denen das Wandern von ihrer Regierung sogar untersagt ward.

Dieses Verfahren ist den bestehenden Vorschriften zuwider.

Sämmtliche Groß. Ober- und Aemter und Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirktes werden daher angewiesen, fremden Handwerksgefallen bei Visirung ihrer Wanderbücher nicht nach solchen auswärtigen Staaten, wohin sie nicht nach Inhalt ihrer Reiseurkunde von ihrer Heimathbehörde zu wandern befugt sind, die Reiseroute zu bestimmen.

Rastatt den 20. Juni 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vd. Müller.

Nro. 13058.—61. Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind
der Incipient Karl Bertsch von Baden,
Rechtskandidat Karl Gartner von Rastatt,
Incipient Ludwig Braunwarth von Etlingen und
Rechtskandidat Johann Baptist Kiehe von Rastatt
unter die Zahl der Theilungsscribenten aufgenommen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 13. Juni 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vd. Stengel.